

DAV

Anglerverein - Kirchmöser
„Am Dorfanger“ e. V.

Satzung

Herausgeber:

Vorstand des Anglervereins Kirchmöser

„Am Dorfanger“ e.V.

Juli 1994

Änderung März 2015

Satzung

des Anglervereins Kirchmöser "Am Dorfanger" e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Anglerverein - Kirchmöser "Am Dorfanger" e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kirchmöser-Dorf. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 507 beim Amtsgericht Brandenburg-Stadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Anliegendes Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegerechten Angelns, sowie die Förderung der Sport- und Freizeitschaffahrt unter Einhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige und gemeinnützige Tätigkeit.

(2) Aufbau und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden. Er ist weder parteipolitisch, noch weltanschaulich, noch religiös.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die eine Aufnahmegebühr und die Beiträge gezahlt haben sowie die Satzung anerkennen.
- (3) Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung oder auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes verliehen werden, wenn sich diese Person um Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag entbunden, haben aber Stimmrecht, sofern sie ordentliche Mitglieder sind.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Anhörung zu geben.
Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb einer Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) Der geschäftsführende Vorstand,
- 3) Der weitere Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier weiteren Vorstandsmitgliedern,
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist durch den Vorstand drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungstermine,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (4) Bei allen anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Gesamtvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Jedoch soll der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
und der Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. vier weitere Vorstandsmitglieder.

§ 9 Wählbarkeit - Wahl

(1) Wählbar in den Vorstand ist jede volljährige natürliche Person. Wahlberechtigt ist jede natürliche Person unabhängig vom Alter.

(2) Liegt die schriftliche Einverständniserklärung vor, kann eine natürliche Person, soweit sie entschuldigt fehlt, in Abwesenheit gewählt werden.

(3) Anfragen an die Kandidaten sind zulässig. Diese müssen sich auf die Verbandsarbeit beschränken.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen in offener Abstimmung. Es dürfen mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Personen zu wählen sind.

(5) Bei der Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Waren mehr Kandidaten aufgestellt, als Personen zu wählen sind, gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(6) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung einen amtierenden 1. Vorsitzenden zu wählen, welcher bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

(7) Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt vier Jahre.

(8) Die entlasteten Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Geschäftsübergabe an den neuen Vorstand. Die Geschäftsübergabe hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Mit Übergabe ist in der ersten Sitzung die Konstituierung des Vorstandes vorzunehmen.

(9) Der amtierende Vorstand darf Rechtsgeschäfte mit Dritten nicht tätigen.

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, Schenkungen und Fördermittel.

§ 11

Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird bevollmächtigt, etwaige Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes zu dieser Satzung selbst vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Anglervereins Kirchmöser "Am Dorfanger" e.V. kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder vorliegt.

(2) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr, als anteilig ihre geleisteten Finanz-Sacheinlagen.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen dem Kreisverband des DAV e.V. Brandenburg-Stadt zu, der es ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Mitgliedervereine, im Sinne der Abgabenordnung, zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Anglerverein-Kirchmöser "Am Dorfanger" e.V. haftet nicht für Verluste und Schäden die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Verbandsrechten entstehen gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 06.07.1994 in Kraft.